



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag
Gemeinde Planegg
Pasinger Str. 8
82152 Planegg

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 +49 89 2176-402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 19.09.2022	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-27	München, 27.09.2022

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 - durch die Gemeinde Planegg

Planfeststellung nach § 28 PBefG

Änderungsantrag vom 19.09.2022 – Tektur h, Rückschnittarbeiten an Gehölzen – zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 gem. Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Anlagen: neu einzufügende Planunterlage 36h Unterlagen Gehölzrückschnitt für Verlegung Fernwärmeleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.09.2022 hin wird der Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 wie folgt geändert:

1. Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlage:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



36h Unterlagen Gehölzrückschnitt für Verlegung Fernwärmeleitung

- 2. Die Öffnung der Gehölz- und Reptilienschutzzäune darf nur temporär und so kleinflächig als möglich unter Beisein der ökologischen Baubegleitung geschehen. Nach Beendigung der Maßnahme sind alle Schutzzäune wieder fachgerecht herzustellen. Die ökologische Baubegleitung hat die Wiederherstellung abzunehmen.**
- 3. Die betroffenen Gehölze sind vorab von der ökologischen Baubegleitung auf potentielle Quartiermöglichkeiten und Habitate zu kontrollieren. Sollte eine Betroffenheit auftreten, ist unverzüglich mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.**
- 4. Die Gehölzrückschnitte sind fachgerecht durchzuführen.**
- 5. Beeinträchtigungen von angrenzenden Vegetationsbeständen sind so gering wie möglich zu halten. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz angrenzender Vegetationsbestände - Grünland und Gehölze - zu treffen.**
- 6. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.**
- 7. Die Gemeinde Planegg hat die Kosten dieses Bescheids zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben. Die Höhe der Auslagen wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.**

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 1, Abs. 2 des BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Die Gemeinde Planegg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 19.09.2022, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 festgestellten Plan über die Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 - zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags sind Rückschnittarbeiten an Gehölzen, die aufgrund von provisorischen Verlegungen der vorhandenen Fernwärmeleitungen notwendig werden und den bereits planfestgestellten Umfang überschreiten.

Die Trasse der U6-Verlängerung nach Martinsried wird an zwei Stellen von Fernwärmeleitungen der Stadtwerke München (SWM) gequert. Diese werden aktuell von den SWM provisorisch verlegt, um Baufreiheit für die U-Bahn zu schaffen. Da die tatsächliche Bestandslage nicht mit den Angaben aus den Plänen übereinstimmt und zusätzlich für die Erstellung der notwendigen Übergabeschächte Bohrpfähle errichtet werden müssen, sind Gehölzrückschnitte an zwei Stellen notwendig. An diesen muss geringfügig über die bisher genehmigte Grenze - rote Linien im jeweiligen Bildausschnitt der planfestgestellten Unterlage 36h - hinaus Gehölz zurückgeschnitten werden:

Am Klopferspitz: Für einen Arbeitstag soll im Beisein der ökologischen Baubegleitung der Gehölz- und Reptilienschutzzaun geöffnet werden; der Rückschnitt einer Wildpflaume ist erforderlich; die Durchführung der nötigen Arbeiten erfolgt mit einem großen Rammgerät; anschließend erfolgt eine fachgerechte Wiederherstellung der beiden Schutzzäune.

Elisabeth-Stoeber-Straße: Um in diesem Bereich ebenfalls ein Rammgerät einzusetzen, sollen die Kronen von zwei Bestandsbäumen in Richtung Baustelle zurückgeschnitten werden. Die zu entfernenden Äste haben eine Stärke von bis zu etwa 15 cm. Der Gehölz- und Reptilienschutzzaun wird auch hier im Beisein der ökologischen Baubegleitung kurzzeitig geöffnet. Für die Umsetzung der Rückschnittarbeiten soll ein Hubsteiger eingesetzt werden.

Alle betroffenen Gehölze werden vorab durch die ökologische Baubegleitung auf besetzte Habitate hin kontrolliert. Die Schnitтарbeiten werden fachgerecht von einer qualifizierten Firma durchgeführt.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag, der keine zusätzlichen Betroffenen Dritter mit sich brachte, als Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen die Landeshauptstadt und das Landratsamt München, die höhere Naturschutzbehörde sowie den Bund Naturschutz in Bayern an.

3. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine inhaltliche Änderung der Planfeststellung, welche grundsätzlich nach Art. 76 BayVwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf. Bei der vorliegenden Planänderung ist allerdings angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG gegeben. Angesichts des Interesses der Antragstellerin und des öffentlichen Interesses an einer baldigen Fertigstellung der Verlängerung der U-Bahn-Strecke und damit einer zügigen Verbescheidung ist es sachgerecht, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 hat die Regierung von Oberbayern am 12.08.2012 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 19.09.2022 liegen insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 12.08.2010 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013, im Verlängerungsbescheid vom 03.09.2018 und in den Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen vom 07.09.2020, 18.01.2021 und 21.12.2021 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Die geringfügigen Umplanungen im Bereich der Gehölzrückschnitte haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens.

E. Planungsgrundsätze – Abwägung

Für die Rückschnitte im nicht unerheblichen Maß an drei zu erhaltenden Bestandsbäumen bereits im September ist aufgrund der Nebenbestimmung 2.5.1 des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2021 i. V. m. Maßnahmenblatt S 1/CEF, S. 75 der planfestgestellten Unterlage 36g, landschaftspflegerischer Begleitplan zusammenfassender Erläuterungsbericht, eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

Zur ausreichenden Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange ist die Festsetzung der unter 2. bis 5. aufgeführten Nebenbestimmungen in diesem Änderungsbescheid erforderlich. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen entsprechend § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) kann bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens sicher ausgeschlossen werden.

F. Gesamtergebnis

In der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der Anpassung der Gehölzrückschnitte die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der zügigen Realisierung des Baus der bereits genehmigten Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 6-West von Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried. Die Neubaustrecke trägt in nicht unerheblichem Maße zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Die natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind hingegen als gering zu erachten.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen geändert werden.

G. Kosten

Die Entscheidung unter 7. beruht auf § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23, 80539 München
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Änderungsbescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart
Regierungsdirektor